

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3641 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)

A. Problem

In ihrem Finanzdienstleistungs-Aktionsplan (FSAP) aus dem Jahr 1999 kündigt die Europäische Kommission zusätzliche Aufsichtsvorschriften für Finanzkonglomerate an, die Lücken in den geltenden branchenbezogenen Rechtsvorschriften schließen und zusätzliche aufsichtsrechtliche Risiken abdecken sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die mittlerweile verabschiedete entsprechende Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht um.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der die Einführung einer zusätzlichen Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats durch Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mit dem Ziel umsetzt, die Doppelbelegung von Eigenkapital und die gruppeninterne Schöpfung von Eigenkapital zu verhindern. Die gruppenweite Beaufsichtigung soll auf Konglomeratebene zu einer besseren Beurteilung von Risiken führen, insbesondere in Zusammenhang mit

- der Solvabilität,
- der Risikokonzentration,
- gruppeninternen Transaktionen,
- dem internen Risikomanagement,
- der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleitung.

Der Finanzausschuss hat u. a. folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen:

- Verzicht auf die Änderung der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnungen zur Regelung der Angemessenheit der Eigenmittel und zur ausreichenden Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute.

- Einbezug von Kapitalanlagegesellschaften auch in die Beaufsichtigung homogener Bankengruppen auf konsolidierter Basis.
- Präzisierung, dass die Rechtsverordnungen zur Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten, zu gruppeninternen Transaktionen mit gemischten Unternehmen sowie zur Risikokonzentration und zu gruppeninternen Transaktionen von Finanzkonglomeraten nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.
- Bei den in die Berechnungen der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen sollen als Eigenmittel die Bestandteile gelten, die nach den jeweils maßgeblichen Branchenvorschriften anerkannten Bestandteilen entsprechen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht beim Bund kein Vollzugaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3641 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Finanzholding-Gesellschaften sind Finanzunternehmen, die keine gemischten Finanzholding-Gesellschaften sind und deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzunternehmen sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut, ein Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft zum Tochterunternehmen haben. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften sind Mutterunternehmen, die keine beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen sind, und die zusammen mit ihren Tochterunternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bilden. Beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen sind konglomeratsangehörige Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Kapitalanlagegesellschaften oder andere Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 und des Artikels 30 der Richtlinie 2002/87/EG.“

b) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) Gemischte Unternehmen sind Unternehmen, die keine Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder Institute sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut, ein Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft zum Tochterunternehmen haben. Eine gemischte Unternehmensgruppe besteht aus einem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen.“

c) In Nummer 9 wird § 8a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) bei Entscheidungen nach § 10b Abs. 3 Satz 8, auch in Verbindung mit § 13d Abs. 1, und § 53d;“

d) Nummer 14 Buchstabe a wird aufgehoben.

e) In Nummer 16 werden in § 10b Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

f) In Nummer 16 wird § 10b Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei den in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratesebene einzubeziehenden Unternehmen gelten als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes anerkannten Bestandteilen entsprechen.“

- g) Nummer 16a wird aufgehoben.
- h) In Nummer 18 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

 „(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft und ein in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätiges beaufsichtigtes übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen in Bezug auf Pflichten nach den §§ 10b und 13d entsprechend.“

- i) In Nummer 21 wird § 13c wie folgt gefasst:

 „§ 13c

 Gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen

(1) Ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft, das oder die Tochterunternehmen eines gemischten Unternehmens ist, hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bedeutende gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen anzuzeigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bestimmen:

1. die Arten der anzuzeigenden Transaktionen und Schwellenwerte, anhand derer die gruppeninternen Transaktionen als bedeutend anzusehen sind;
2. die Obergrenzen für gruppeninterne Transaktionen und Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen;
3. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen ist. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

(2) Das Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder die Kapitalanlagegesellschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte bedeutende gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsführer durchführen; § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte darf das Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder die Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ohne Zustimmung der Bundesanstalt keine bedeutenden gruppeninternen Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen durchführen, die die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Obergrenzen überschreiten oder gegen die in der Rechtsverordnung festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Art bedeutender gruppeninterner Transaktionen verstoßen. Die Zustimmung nach Satz 1 steht im Ermessen der Bundesanstalt. Unabhängig davon, ob die Bundesanstalt die Zustimmung erteilt, hat das Institut das Überschreiten der Obergrenzen oder die Verstöße gegen die Beschränkungen hin-

sichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann

1. von dem Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder der Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bei einem Überschreiten der in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Obergrenzen die Unterlegung des Überschreibungsbetrags mit Eigenmitteln verlangen;
2. Verstöße gegen die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen durch geeignete und erforderliche Maßnahmen unterbinden.

(4) Zur Ermittlung, Quantifizierung, Überwachung und Steuerung bedeutender gruppeninternen Transaktionen innerhalb einer gemischten Unternehmensgruppe müssen die gruppenangehörigen Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen oder Kapitalanlagegesellschaften über ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollverfahren, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren, verfügen; die §§ 13 und 13b bleiben unberührt. § 10a Abs. 8 Satz 1 und 2 sowie Abs. 9 Satz 1 und 2 und § 25a Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

j) In Nummer 21 werden in § 13d Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ und in § 13d Abs. 4 Satz 4 nach den Wörtern „unverzüglich der Bundesanstalt“ die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ eingefügt.

k) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach den §§ 10, 10b, 11, 12a, 13 bis 13d und 14 Abs. 1, nach den §§ 15, 24 und 24a jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, nach § 24a auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24a Abs. 5, sowie die Anforderungen nach den §§ 10 bis 10b, 11, 12, 13 bis 13d, 18 und 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie nach den §§ 13 bis 13c und 14 Abs. 1 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 erfüllt hat.““

l) In Nummer 26 wird Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:

„bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Freistellungen nach den Sätzen 1, 2 oder 4 können auf Antrag des Instituts oder von Amts wegen erfolgen.““

m) In Nummer 35 wird Buchstabe e wie folgt gefasst:

„e) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt in Bezug auf nachgeordnete Unternehmen einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von § 10b Abs. 2 Satz 5 entsprechend.““

n) In Nummer 39 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) In Satz 1 wird die Angabe „25a Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 6“ und die Angabe „§§ 44c und 46 bis

50“ durch die Angabe „§§ 44c, 46 bis 49 und § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.“

o) In Nummer 45 wird § 64g Abs. 4 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Anzeigen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 sind erstmals zum 16. Januar 2006 einzureichen.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst:

„Dem § 104e wird folgender Absatz 4 angefügt:“

b) In Nummer 19 wird § 104l Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) bei Entscheidungen nach § 104q Abs. 3 Satz 8, auch in Verbindung mit § 104r Abs. 1, und § 104v;“

c) In Nummer 19 wird § 104q Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei den in die Berechnungen der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einzubeziehenden Unternehmen gelten als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Kreditwesengesetzes anerkannten Bestandteilen entsprechen.“

d) In Nummer 19 wird § 104r Abs. 4 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörde die Zustimmung erteilt, hat das nach Absatz 1 anzeigepflichtige Unternehmen das Überschreiten der Obergrenzen oder die Verstöße gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen; die Aufsichtsbehörde leitet die Angaben nach Maßgabe des Artikels 12 der Richtlinie 10002/87/EG an die zuständigen Stellen der betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten weiter.“

e) In Nummer 21 wird § 123c Abs. 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Anzeigen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 sind erstmals zum 16. Januar 2006 einzureichen.“

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Otto Bernhardt
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Krüger und Otto Bernhardt

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist dem Finanzausschuss in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 29. September 2004 und abschließend am 27. Oktober 2004 beraten. Am 20. Oktober 2004 hat eine nicht öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die EU-Richtlinien zur Einführung einer zusätzlichen Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats durch Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in deutsches Recht um. Ob ein Finanzkonglomerat nach den neuen Vorschriften des KWG oder des VAG beaufsichtigt wird, richtet sich danach, ob an der Spitze des Finanzkonglomerats ein Kreditinstitut bzw. ein Finanzdienstleistungsinstitut (dann gelten die erweiterten Vorschriften nach dem KWG) oder aber ein Versicherungsunternehmen steht (dann kommen die zusätzlichen Vorschriften nach dem VAG zur Anwendung). Ziel der vorgesehenen Gesetzesänderungen ist die Verhinderung der Doppelbelegung von Eigenkapital und der gruppeninternen Schöpfung von Eigenkapital.

Im Kreditwesengesetz werden die Begriffe Finanzkonglomerat, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen und gemischte Unternehmen sowie die Branchenvorschriften im Sinne des KWG abgegrenzt und definiert.

Speziell zu Finanzkonglomeraten sind im KWG vor allem folgenden Neuerungen vorgesehen:

– Ein Finanzkonglomerat ist laut Definition eine Gruppe von Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

= Die Gruppe muss aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, bestehen, oder aus Unternehmen, die zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst sind.

Eine horizontale Unternehmensgruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe, in der ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen durch eine vertragliche oder satzungsmäßige Bestimmung unter einheitlicher Leitung steht oder sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen.

= An der Spitze der Gruppe muss ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen, d. h. ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, eine Kapitalanlagegesellschaft oder ein Erstversicherungsunternehmen im Sinne des neuen § 104k VAG (d. h. keine Rückversicherungsunter-

nehmen und keine Sterbekasse) stehen. Dabei muss es sich um ein Mutterunternehmen eines Unternehmens der Finanzbranche, ein Unternehmen, das eine Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche oder der Versicherungsbranche zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst ist, handeln.

Steht kein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen an der Spitze der Gruppe, weist die Gruppe jedoch mindestens eines dieser Unternehmen als Tochterunternehmen auf, ist die Gruppe ein Finanzkonglomerat, wenn sie vorwiegend in der Finanzbranche tätig ist. Vorwiegend bedeutet, dass der Anteil der Bilanzsumme der in der Finanzbranche tätigen Unternehmen der Gruppe an der Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 40 vom Hundert beträgt.

= Der Gruppe muss mindestens ein Unternehmen der Versicherungsbranche sowie mindestens ein Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehören.

= In der Gruppe muss die konsolidierte oder aggregierte Tätigkeit beziehungsweise die konsolidierte und aggregierte Tätigkeit der Unternehmen der Gruppe sowohl in der Versicherungsbranche als auch in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche erheblich sein. Zur Bewertung der Erheblichkeit wird jeweils der Anteil der Bilanzsumme der Unternehmen der Versicherungsbranche (bzw. der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche) an der Bilanzsumme aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen und der Anteil der Solvabilitätsanforderungen der Unternehmen der Versicherungsbranche (bzw. der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche) an den Gesamtsolvabilitätsanforderungen aller gruppenangehöriger Unternehmen beider Finanzbranchen ins Verhältnis gesetzt. Die Relation muss im Durchschnitt mehr als zehn Prozent betragen.

Es handelt sich auch um ein Finanzkonglomerat, wenn die Prozentsätze nicht erreicht werden, aber die Bilanzsumme der Unternehmen in der Versicherungsbranche sowie der Unternehmen in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche jeweils 6 Mrd. Euro übersteigen.

– Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt in einem Verwaltungsakt fest, dass eine branchenübergreifend tätige Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat einzustufen ist.

– Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann bei Unternehmensgruppen, die kein Finanzkonglomerat bilden, bei denen jedoch eine zusätzliche Beaufsichtigung unter Berücksichtigung der Ziele der Finanzkonglomeraterichtlinie erforderlich ist, die Vorschriften

über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomerats-ebene ganz oder teilweise anwenden.

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann widerruflich auf die Beaufsichtigung eines inländischen nachgeordneten Finanzkonglomerats verzichten.
- In die Berechnung der Eigenmittel auf der Ebene des Finanzkonglomerats nach § 10b KWG sind das im KWG definierte oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestimmte übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland und die ihm nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen einzu-beziehen. Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ist für die angemessene Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats verantwortlich.

Nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind die beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen und die gemischte Finanzholding-Gesellschaft – soweit sie nicht übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen sind – sowie die konglomeratsangehörigen Finanzunternehmen, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholding-Gesellschaften.

Nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen brauchen nicht in die Berechnung der Eigenmittel auf Konglomeratsebene einbezogen zu werden, wenn sie für die Aufsicht auf Konglomeratsebene von untergeordneter Bedeutung sind.

- Bei den Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten nach § 10b KWG wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank in einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung zu erlassen. Das gilt insbesondere für

- = die zulässige Zusammensetzung der Eigenmittel,
- = den Umfang und die Form der Berechnung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderung sowie die sonstigen technischen Grundsätze,
- = die folgenden zulässigen Berechnungsmethoden für die zusätzliche Eigenkapitalanforderung:
 - Methode 1: Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses;
 - Methode 2: Abzugs- und Aggregationsmethode;
 - Methode 3: Buchwert-/Anforderungsabzugsmethode oder
 - Kombination der Methoden 1 bis 3,

= Risikomodelle,

= Berechnungsintervalle.

Die Rechtsverordnung kann auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden, wenn sie im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann auf die Eigenmittel des Finanzkonglomerats einen Korrekturposten festsetzen, wenn eine Gefahr für die

Solvabilität des Finanzkonglomerats besteht oder bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats oder bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene die Finanzlage des Finanzkonglomerats gefährden.

- Gruppeninterne Transaktionen eines Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts oder Wertpapierhandelsunternehmens, das Tochterunternehmen eines gemischten Unternehmens ist, werden auf der Ebene der gemischten Unternehmensgruppe in die Beaufsichtigung einbezogen. Eine gemischte Unternehmensgruppe muss über angemessene interne Kontrollverfahren zur Steuerung und Überwachung gruppeninterner Transaktionen und über ein ordnungsgemäßes Berichtswesen und ein ordnungsgemäßes Rechnungslegungsverfahren verfügen.

- Bedeutende Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und bedeutende gruppeninterne Transaktionen innerhalb des Finanzkonglomerats hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen zu erlassen, insbesondere über

= Arten der anzuzeigenden Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sowie Schwellenwerte, anhand derer Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen als bedeutend anzusehen sind,

= Obergrenzen für bedeutende Risikokonzentrationen und bedeutende gruppeninterne Transaktionen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen,

= Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege.

Die Rechtsverordnung kann auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden, wenn sie im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Bis zur weiteren Koordinierung der Bestimmungen über Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen auf europäischer Ebene soll von der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung abgesehen werden,

- Da die Finanzkonglomeraterichtlinie im Hinblick auf Risikokonzentration bislang keine vollumfänglichen und abschließenden Vorgaben enthält, werden in einer Übergangsvorschrift die Risikokonzentrationen der Aktivseite beschränkt auf Adressenausfall-/Kreditrisiken und Anlagerisiken definiert. Ihre Meldeschwelle beträgt analog zum Großkreditregime 10 Prozent der Eigenkapitalanforderung auf Konglomeratsebene.

- Die Finanzkonglomeraterichtlinie enthält im Hinblick auf gruppeninterne Transaktionen bislang keine vollumfänglichen und abschließenden Vorgaben. Bis zur Festlegung von Schwellenwerten sind gruppeninterne Transaktionen als bedeutend anzusehen, wenn ihr Umfang fünf Prozent der Eigenkapitalanforderung auf Finanz-

- konglomeratsebene übersteigt. Gruppeninterne Transaktionen sollen in § 1 Abs. 22 KWG definiert werden. Um ein Umgehen der Fünf-Prozent-Meldeschwelle durch eine Aufspaltung einer an sich bedeutenden gruppeninternen Transaktion in mehrere Einzeltransaktionen zu verhindern, sind die einzelnen Transaktionen adressatenbezogen zusammenzufassen und einmal jährlich zu melden, auch wenn der Schwellenwert bei der einzelnen Transaktion nicht erreicht wird.
- Nach § 25a KWG müssen ein Institut sowie Institutsgruppen, Finanzholdinggruppen und Finanzkonglomerate über eine ordnungsgemäße Geschäftsordnung verfügen. Dazu gehört u. a. nunmehr ausdrücklich auch eine prozessunabhängige interne Revision. Für die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen ist das übergeordnete Unternehmen bzw. übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen verantwortlich. Die gruppenangehörigen bzw. konglomeratsangehörigen Unternehmen sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten, damit die erforderlichen Daten entsprechend zusammengestellt, weitergeleitet und auf ihre Richtigkeit überprüft werden können.
 - Die Pflichten des Prüfers anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses werden um die neu in das Kreditwesengesetz aufgenommenen Regelungen zur Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten, Liquiditätsanforderungen, gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen und Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten ergänzt.
 - Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Ermittlung und Beaufsichtigung von grenzüberschreitenden Finanzkonglomeraten mit den zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen. Dabei sollen u. a. folgende Informationen ausgetauscht werden:
 - = Identifikation der Gruppenstruktur aller größerer Unternehmen sowie die für beaufsichtigten Unternehmen des Konglomerats zuständigen Behörden,
 - = Strategien des Finanzkonglomerats,
 - = Finanzlage des Finanzkonglomerats, insbesondere Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentrationen und Rentabilität,
 - = größte Aktionäre und Geschäftsleitung des Finanzkonglomerats,
 - = Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Konglomeratsebene,
 - = ungünstige Entwicklungen bei konglomeratsangehörigen Unternehmen.
 - Bei grenzüberschreitenden Finanzkonglomeraten wird unter den für die Beaufsichtigung der konglomeratsangehörigen Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierhandelsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften oder Erstversicherungsunternehmen zuständigen Stellen der betroffenen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich denen des Vertragsstaats, in dem die gemischte Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Stelle als Koordinator bestimmt.
 - Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist Koordinator, wenn ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im Inland übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen ist. Dann obliegt der Bundesanstalt
 - = die generelle Aufsicht und die Beurteilung der Finanzlage des Finanzkonglomerats,
 - = bei der laufenden Beaufsichtigung und in Krisensituationen die Koordinierung der Sammlung und Verbreitung aller wesentlichen und zweckdienlichen Informationen sowie die Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten,
 - = die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften über die Eigenmittelausstattung, Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen,
 - = die Zuständigkeit für die Beurteilung der Geschäftsorganisation und Internen Kontrollverfahren des Konglomerats.
- Die Bestellung des Koordinators lässt die Aufgaben und Zuständigkeiten der für die Beaufsichtigung der beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen zuständigen Stellen der betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums auf Einzel- und Gruppenebene unberührt.
- Die für die Aufsicht über ein Finanzkonglomerat mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zuständige Stelle kann die Richtigkeit der nach Maßgabe der Finanzkonglomeraterichtlinie übermittelten Daten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überprüfen lassen.
 - Unterliegt ein Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat durch die Drittlandsbehörde keiner der Finanzkonglomeraterichtlinie gleichwertigen Aufsicht, so kann die Bundesanstalt die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten entsprechend anwenden. Sie kann beispielsweise auch verlangen, dass eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland gegründet wird, auf welche dann die Vorschriften über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene als Mutterunternehmen entsprechend anzuwenden sind.
- Zur Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten, von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen sowie zu den Leitungsorganen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften sind folgende Änderungen des KWG vorgesehen:
- Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute im Sinne von § 10 KWG zu erlassen, insbesondere über
 - = die Höhe und Form der Eigenkapitalanforderungen,
 - = die als Risikoaktiva und Marktrisikopositionen zu berücksichtigenden Geschäfte, einschließlich ihrer Bemessungsgrundlagen,

- = die Berechnungsmethoden für die Eigenkapitalanforderung und die dafür erforderlichen technischen Grundsätze,
- = die Voraussetzungen für die Eignung eines Risikomodells für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge oder Teilanrechnungsbeträge für die Marktrisiken.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

- Bei der Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten im Sinne von § 10 KWG sind vom Kern- und Ergänzungskapital auch Beteiligungen an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes und bestimmte Forderungstitel gegenüber solchen Unternehmen abzugs-pflichtig, wobei die Beteiligungsschwelle bei 20 Prozent und mehr des Kapitals oder der Stimmrechte liegt.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann auf Antrag Ausnahmen bei allen Abzugspositionen vom Kern- und Ergänzungskapital des Instituts zulassen, wenn das Institut Anteile an einem Beteiligungsunternehmen nur vorübergehend besitzt, um dieses finanziell zu stützen.
- Die Option der Kreditinstitute, bei der Berechnung seines haftenden Eigenkapitals auf Einzelebene den Abzug vom haftenden Eigenkapital durch Konsolidierung zu vermeiden, wird auf alle in § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWG genannten Kapitalbestandteile ausgedehnt. Das gilt jedoch nur für Kreditinstitute, die ohnehin eine Konsolidierung gruppenangehöriger Unternehmen nach § 10a KWG durchführen müssen.
- Ein Institut kann unter Vorbehalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Abzug von Beteiligungen bzw. die betreffenden Forderungstitel an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften vom Eigenkapital auf Einzelebene vermeiden, wenn es zusätzlich eine Berechnung der Eigenkapitalausstattung nach den für Finanzkonglomerate geltenden Regelungen nach § 10b KWG vornimmt.
- Kapitalanlagegesellschaften sind in die Konsolidierung nach § 10a KWG (Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen) einzubeziehen.
- Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Anforderungen an die ausreichende Liquidität der Kreditinstitute im Sinne von § 11 KWG zu bestimmen, insbesondere über
 - = die Methoden zur Beurteilung der ausreichenden Liquidität und die dafür erforderlichen technischen Grundsätze,
 - = die als Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigenden Geschäfte einschließlich ihrer Bemessungsrundlagen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

- Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften müssen zuverlässig sein und die zur Führung der Geschäfte erforderliche fachliche Eignung haben.

In das VAG werden Regelungen zur zusätzlichen Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einem Finanzkonglomerat angehören, eingefügt. Dazu gehören analog zu den vorgesehenen Änderungen des KWG insbesondere folgende Bestimmungen:

- = Definitionen z. B. eines Finanzkonglomerats,
- = Eigenmittelausstattung, Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen und besondere organisatorische Pflichten von Finanzkonglomeraten,
- = Ermittlung und Feststellung eines Finanzkonglomerats,
- = Zuständigkeit und die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sowie die Bestimmung eines Koordinators der Aufsicht bei einer grenzüberschreitenden Unternehmensgruppe,
- = Pflichten der Prüfer.

Darüber hinaus soll im VAG, abweichend vom KWG, Folgendes geregelt werden:

- Soll eine Erlaubnis für das Betreiben von Versicherungsunternehmen erteilt werden, das Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Erstversicherungsunternehmens, eines Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens ist und dessen Mutterunternehmen in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zugelassen ist oder durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Erstversicherungsunternehmen, Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaates kontrollieren, hat die Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten anzuhören.
- Die Personen, die die Geschäfte einer Versicherungsholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft führen, müssen zuverlässig sein und über die fachliche Eignung verfügen.
- Die Finanzkonglomeraterichtlinie schreibt für die Ermittlung der Eigenmittel der Versicherungsunternehmen im Rahmen der Berechnung der Solo-Solvabilität als Grundsatz vor, folgende Positionen von den Eigenmitteln des Versicherungsunternehmens abzuziehen:
 - = Beteiligungen des Versicherungsunternehmens an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen,
 - = Forderungen aus Genussrechten und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber den genannten Unternehmen, an denen es eine Beteili-

gungen hält oder mit dem zusammen es Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann auf Antrag Ausnahmen von diesen Abzugspositionen zulassen, wenn das Versicherungsunternehmen Anteile an einem Beteiligungsunternehmen nur vorübergehend besitzt, um dieses finanziell zu stützen.

Ein Versicherungsunternehmen braucht die Positionen nicht abziehen, wenn es im Rahmen eines Finanzkonglomerats zusätzlich beaufsichtigt wird.

- Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Auskunftspflichten und der Duldung von Prüfungen verbundener und beteiligter Unternehmen werden auf nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen erweitert.

Die Ermittlung und Feststellung einer branchenübergreifend tätigen Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat soll laut der Änderung des KWG und des VAG erstmals auf der Grundlage der Jahresabschlüsse für das in 2003 beendete Geschäftsjahr erfolgen; wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres 2004 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu berücksichtigen. Die Bestimmungen über die angemessene Eigenkapitalausstattung auf Konglomeratebene sind erstmals auf der Grundlage der Rechnungslegung für das am 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr oder das während des Jahres 2005 beendete Geschäftsjahr anzuwenden. Anzeigen zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sind erstmals zum 16. Januar 2006 einzureichen.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen zu ändern. Danach sollen unter Landesaufsicht stehende Erstversicherungsunternehmen, die einem Finanzkonglomerat angehören, in diesem Fall der Bundesaufsicht unterstellt werden.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat schlägt vor, dass die von der Bundesregierung vorgesehenen Rechtsverordnungen zu

- Eigenmittelanforderungen für Institute, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen, Finanzkonglomerate, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Unternehmen,
- Arten der anzuzeigenden Transaktionen und Risikokonzentrationen in gemischten Unternehmen und Finanzkonglomeraten, Schwellenwerte, anhand derer diese als bedeutsam anzusehen sind, Obergrenzen für gruppeninterne Transaktionen bzw. für bedeutsame Risikokonzentrationen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen,

der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es handelt sich nach Auffassung des Bundesrates um materiell bedeutsame Regelungsbereiche mit Auswirkungen auf die Eigenkapitalanforderungen. Da die EU-Richtlinien in der Regel Mindestbestimmungen seien und keine Maximalharmonisierung beinhalteten, vielmehr den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht zumeist Wahlmöglich-

lichkeiten verblieben, habe der Bundesrat ein Interesse daran, an der Normgebung mitzuwirken. Dies gelte vor allem auch deshalb, weil die Eigenmittelanforderungen an die Kreditwirtschaft sowohl Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems als auch auf die Finanzierungsmöglichkeiten der gesamten Wirtschaft hätten.

4. Anhörung

Bei der am 20. Oktober 2004 erfolgten nicht öffentlichen Anhörung hatten folgende Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Vermögensberatung AG
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Zentraler Kreditausschuss

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen.

5. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Dem Finanzausschuss haben bei der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs interfraktionelle Änderungsanträge vorgelegen, die alle einstimmig angenommen worden sind. Der Gesetzentwurf ist einstimmig in der Fassung dieser Änderungsanträge angenommen worden.

Alle im Finanzausschuss vertretenen Fraktionen haben die Richtlinie als notwendig und die Umsetzung in nationales Recht als gelungen bezeichnet. Dies habe erfreulicherweise zur einstimmigen Annahme der Änderungsanträge und des Gesetzentwurfs geführt. Alle Fraktionen sind sich darüber einig gewesen, dass mit dem Gesetz eine Lücke in der Aufsicht geschlossen und die Stabilität des Finanzmarktes gestärkt werde.

Die Koalitionsfraktionen haben betont, dass mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit der Eigenmittelschöpfung verhindert werden könne, die bei der jetzt praktizierten isolierten Aufsicht möglich sei. Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen fänden auch die Zustimmung der betroffenen Wirtschaftskreise. Die EU-Richtlinie werde eins zu eins umgesetzt, auf darüber hinausgehende Regelungen werde verzichtet. Auf spezifische Bedingungen bei den Industrieunternehmen werde Rücksicht genommen. So führe der Gesetzentwurf im Gesamtergebnis zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben in ihren Stellungnahmen insbesondere auf die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen Bezug genommen, die auch Industrieunternehmen betreffen. Es sei zu vermeiden, dass solche Unternehmen, die auch in der Finanzbranche tätig seien, unter die Konglomerataufsicht fallen. Finanzdienstleistungen wie Banken- oder Versicherungsgeschäfte führten erfah-

rungsgemäß zu hohen Werten in der Bilanz. Es bestehe die Gefahr, dass der zur Prüfung des Bestehens eines Konglomerats vorgesehene Schwellenwert eines 40-prozentigen Anteils der im Finanzsektor tätigen Unternehmen an der Bilanzsumme der Gruppe schnell überschritten sei. Deshalb sei die durch entsprechende Regelungen in § 51a Abs. 6 Satz 4 KWG und § 104n Abs. 6 Satz 4 VAG erfolgte Sicherstellung zu begrüßen, dass bei einem auch im Finanzbereich tätigen Industrieunternehmen andere Kennziffern als die Bilanzsumme herangezogen werden können. Dazu zähle z. B. der Ertrag, nach dem beurteilt werden könne, ob der Finanzbereich ausschließlich eine untergeordnete Rolle in den Unternehmen spiele.

Die Fraktion der CDU/CSU hat in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf weiterhin ausgeführt, dass von der besonderen Aufsicht in Deutschland voraussichtlich zwar nur zehn Finanzkonglomerate betroffen seien, bei denen es sich aber um große Unternehmen handle. Es sei, um einen falschen Eindruck zu vermeiden, zu betonen, dass alle diese Unternehmen über das notwendige Eigenkapital verfügten.

Sie hat darüber hinaus klargestellt, dass bei den Verbänden eine unterschiedliche Auffassung über den Einbezug von Kapitalanlagegesellschaften in die Konglomerataufsicht bestehe. Aus Risikogesichtspunkten sei das Vorgehen auch nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU zwar nicht nachzuvollziehen, sie akzeptiere aber die Argumentation der Bundesregierung, wonach die EU-Richtlinie die Einbeziehung der Kapitalanlagegesellschaften zwingend vorschreibe.

Die einstimmig angenommenen Änderungsanträge sehen u. a. folgende Änderungen vor:

- Die Regelung zur Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten nach § 10b KWG und zu Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen (§ 13d KWG) werden dahingehend präzisiert, dass die Verordnungen mit näheren Bestimmungen nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Übertragung der Verordnungsermächtigungen auf das zuständige Bundesministerium entspreche der Praxis der Beaufsichtigung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes in bundeseigener Verwaltung. Seit Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 würden die Vorschriften dieses Gesetzes durch Bundesbehörden exekutiert. Dieses solle auch in Zukunft so gelten.
- Auf die Neuregelung der Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten nach § 10 Abs. 1 KWG und die damit vorgesehene Verordnungsermächtigung wird verzichtet. Ende Juni 2004 hätten sich die Präsidenten der Bankaufsichtsbehörden und der Zentralnotenbanken der Länder der Zehnergruppe auf eine überarbeitete Rahmenvereinbarung zur Internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen (Basel II) verständigt. Mitte Juli 2004 habe die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG (so genannte Bankenrichtlinie) und der Richtlinie 93/6/EWG (Kapitaladäquanzrichtlinie) beschlossen. Das Richtlinienvorhaben ziele auf eine grundlegende Überarbeitung der bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelvorschriften im Einklang mit den neuen internationalen Standards ab. Nach derzeitigem Stand sei

eine Umsetzung der neuen Regelungen in innerstaatliches Recht bis Ende 2006 vorgesehen. Die Umsetzung betreffe die §§ 10, 11 KWG und insbesondere auch die dort verankerten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die belastenden Wirkungen auf Grund der Umstellungen infolge einer zweifachen Novellierung des § 10 Abs. 1 KWG innerhalb einer kurzen Zeitspanne sollen durch den Verzicht auf die Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf vermieden werden.

- Ebenfalls verzichtet wird auf die Änderung der Regelungen zur Liquidität der Kreditinstitute nach § 11 Abs. 1 KWG und damit auf die darin enthaltene Verordnungsermächtigung. Es bestehe eine enge Verbindung zu den Vorschriften über die Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute nach § 10 Abs. 1 KWG. Auf die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Regelung zur Eigenmittelausstattung wird wegen der Verpflichtung zur Umsetzung der erwarteten EU-Richtlinien in nationales Recht bis zum Ende des Jahres 2006 verzichtet. Aus diesen Gründen erscheine eine Änderung der Regelungen zur Liquidität zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 15/3641 – werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3a)

Mit der Ergänzung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 letzter Satz der Finanzkonglomeraterichtlinie sind Kapitalanlagegesellschaften nicht nur auf Konglomeratsebene sondern auch in die Beaufsichtigung homogener Bankengruppen auf konsolidierter Basis einzubeziehen. Dies bedingt nicht nur Korrekturen im Rahmen des § 10a KWG sondern auch eine Ergänzung der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Definitionen.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 1 Abs. 3b)

Mit der Ergänzung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 letzter Satz der Finanzkonglomeraterichtlinie sind Kapitalanlagegesellschaften nicht nur auf Konglomeratsebene sondern auch in die Beaufsichtigung homogener Bankengruppen auf konsolidierter Basis einzubeziehen. Dies bedingt nicht nur Korrekturen im Rahmen des § 10a KWG sondern auch eine Ergänzung der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Definitionen.

Zu Nummer 9 (§ 8a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Übertragungsversehen korrigiert. Bei Erstellung der Endfassung der Gesetzesvorlage wurde die kurzfristig vorgenommene regelungstechnische Verlagerung der Gestaltungsbefugnisse der Bundesanstalt zur Bestimmung des übergeordneten und anzeigepflichtigen Finanzkonglomeratsunternehmens von § 10b Abs. 2 Satz 3 und § 13d Abs. 1 Satz 2 in § 10b Abs. 3 Satz 8, der auch die für § 13d Abs. 1 maßgebliche Vorentscheidung trifft, irrtümlich nicht nachvollzogen.

Zu Nummer 14 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Mit Blick auf die anstehende Umsetzung der neu gefassten internationalen Eigenkapitalstandards und EU-Eigenmittelvorschriften in das nationale Bankaufsichtrecht voraussichtlich bis spätestens Ende 2006 wäre eine Änderung der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung zur Regelung der Angemessenheit der Eigenmittel der Institute nach § 10 Abs. 1 KWG zum gegenwärtigen Zeitpunkt unpassend. Da sich im Rahmen der bevorstehenden Umsetzung eine grundlegende Novellierung der Eigenmittelvorschriften abzeichnet, wäre eine derzeitige Änderung der einschlägigen Verordnungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 KWG ohne Berücksichtigung der neuen Vorgaben wenig sinnvoll. Deshalb soll die vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 1 KWG aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Anlass für das Vorhaben, den § 10 Abs. 1 KWG im Rahmen des Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetzes zu ändern, war die Erkenntnis, dass die derzeitige Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung betreffend die Eigenmittelausstattung der Institute verbessert werden kann. Verbesserungen erschienen angebracht im Hinblick auf die Formulierung der Ermächtigungsgrundlage und die verpflichtenden Wirkungen der Eigenmittelverordnung für die betroffenen Institute. Die zunächst geplante Änderung des § 10 Abs. 1 stand in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Regelungen aus der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Allerdings haben sich zwischenzeitlich die Rahmenbedingungen geändert. Ende Juni 2004 verständigten sich die Präsidenten der Bankaufsichtsbehörden und der Zentralnotenbanken der Länder der Zehnergruppe auf eine überarbeitete Rahmenvereinbarung zur Internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen (Basel II). Mitte Juli 2004 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG (so genannte Bankenrichtlinie) und der Richtlinie 93/6/EWG (Kapitaladäquanzrichtlinie) beschlossen. Das Richtlinienvorhaben zielt auf eine grundlegende Überarbeitung der bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelvorschriften im Einklang mit den neuen internationalen Standards ab. Angestrebt wird eine zügige Verabschiedung der Richtlinie nach Beratungen im Rat und im Europäischen Parlament. Nachzeitigem Stand ist eine Umsetzung der neuen Regelungen in innerstaatliches Recht bis Ende 2006 vorgesehen.

Zur innerstaatlichen Umsetzung der neuen EU-Regelungen in Deutschland zeichnet sich ein Gesetzgebungsverfahren ab, welches unter anderem die §§ 10, 11 KWG – insbesondere auch die dort verankerten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen – betrifft. Weil die neuen Regelungen viele Details aufweisen und außerdem komplex strukturiert sind, könnte den Rechtsverordnungen künftig eine größere Bedeutung zukommen.

Vor diesem Hintergrund ist eine möglicherweise grundlegende Novellierung des § 10 Abs. 1 KWG deutlich absehbar. Allerdings können die Einzelheiten einer solchen Novelle zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht antizipiert werden, da die Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament über den Vorschlag für die neue EU-Richtlinie noch andauern.

Die belastenden Wirkungen auf Grund der Umstellungen infolge einer zweifachen Novellierung des § 10 Abs. 1 KWG innerhalb einer kurzen Zeitspanne werden vermieden, wenn die bislang vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 1 aus dem Gesetzentwurf gestrichen wird. Eine Aufhebung ist in der Sache vertretbar und außerdem gerechtfertigt, damit Zwischenlösungen vermieden werden, welche aller Voraussicht nach unvollständig wären.

Zu Nummer 16 (§ 10b Abs. 1 Satz 2)

Die Ergänzung in § 10b Abs. 1 Satz 2 KWG-E ist erforderlich im Hinblick auf die vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen.

Die Ausgestaltung der Ermächtigung ist sachlich. Durch § 10b Abs. 1 Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die besagte Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf das zuständige Bundesministerium entspricht der Praxis der Beaufsichtigung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes in bundeseigener Verwaltung. Seit Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 werden die Vorschriften dieses Gesetzes durch Bundesbehörden exekutiert. Dieses soll auch in Zukunft so gelten. Für Kreditinstitute bzw. Finanzdienstleistungsinstitute an der Spitze eines Finanzkonglomerats gelten neben den bisherigen bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelvorschriften nach den §§ 10, 10a künftig zusätzlich die neuen Eigenmittelanforderungen für Finanzkonglomerate nach § 10b.

Die einem Finanzkonglomerat angeschlossenen Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Regelung zur alleinigen Zuständigkeit der BaFin soll durch Artikel 3 des Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen festgelegt werden. Auch insoweit ist die nunmehr präzisiertere Ausgestaltung der Ermächtigung für die Rechtsverordnung zur Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten nach § 10b Abs. 1 KWG-E gerechtfertigt.

Zu Nummer 16 (§ 10b Abs. 3 Satz 2)

Gegenüber der vormals vorgesehenen Formulierung, welche auf den § 10 Kreditwesengesetz (KWG) und den § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ausdrücklich Bezug nahm, ist die neue Wortwahl umfassender, da nunmehr ganz allgemein auf die jeweils maßgeblichen Vorschriften nach dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz abgestellt wird. Die bisherige Formulierung war unzureichend: Bei der Bestimmung der Eigenmittel nach den branchenspezifischen Vorschriften sind neben dem § 10 KWG und § 53c VAG außerdem die Regelungen nach dem § 10a KWG und der Rechtsverordnung nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Solvabilitätsbereinigungsverordnung) zu beachten. Dies ist durch die neue, allgemein gehaltene Formulierung gedeckt. Die Vorschriften des § 53c VAG sollen im Übrigen im Rahmen der bevorste-

henden Umsetzung der EU-Pensionsfonds-Richtlinie in der Weise überarbeitet werden, dass erweiterte Möglichkeiten zur Zurechnung der Kapitalkomponenten im EG-rechtlich zulässigen Rahmen geschaffen werden.

Zu Nummer 16a (§ 11 Abs. 1)

Mit Blick auf die anstehende 2006 erfolgende Umsetzung der neu gefassten internationalen Eigenkapitalstandards und EU-Eigenmittelvorschriften in das nationale Bankaufsichtsrecht voraussichtlich bis spätestens Ende 2006 wäre eine Änderung der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung zur Regelung einer ausreichenden Zahlungsbereitschaft (Liquidität) der Institute nach § 11 Abs. 1 KWG zum gegenwärtigen Zeitpunkt unpassend.

Obgleich die neuen Eigenmittelvorschriften unmittelbar keine Regelungen zur Liquidität beinhalten, ist die enge Verbindung zwischen den §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 KWG zu beachten. Die Ermächtigungsgrundlagen für die Verordnung zur Festlegung der näheren Bestimmungen bei der Angemessenheit der Eigenmittel (§ 10 Abs. 1 KWG) einerseits und für die Regelungen zur ausreichenden Zahlungsbereitschaft (§ 11 Abs. 1 KWG) andererseits sind weitgehend gleich aufgebaut. Die Verfahren zum Erlass bzw. zur Änderung und Ergänzung der beiden Verordnungen entsprechen einander. Es liegt nahe, an dieser Parallelität auch in Zukunft festzuhalten.

Anlass für das Vorhaben, den § 11 Abs. 1 KWG im Rahmen des Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetzes zu ändern, war die Erkenntnis, dass die derzeitige Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung betreffend die Liquidität der Institute verbessert werden kann. Verbesserungen erschienen angebracht im Hinblick auf die Formulierung der Ermächtigungsgrundlage und die verpflichtenden Wirkungen der Eigenmittelverordnung für die betroffenen Institute. Diese Erwägung deckte sich mit der Überlegung, die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung zur Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Institute nach § 10 Abs. 1 KWG zu überarbeiten. Die ursprünglich geplante Änderung des § 11 Abs. 1 stand in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Regelungen aus der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Da sich im Rahmen der bevorstehenden Umsetzung eine grundlegende Novellierung der Eigenmittelvorschriften abzeichnet, wäre eine derzeitige Änderung der Ordnungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 KWG ohne Berücksichtigung der neuen Vorgaben wenig sinnvoll. Deshalb soll die vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 1 KWG aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Infolgedessen liegt es nahe, auch auf eine Novellierung der Verordnungsermächtigung nach § 11 Abs. 1 KWG zu verzichten. Damit werden die Belastungen infolge einer Zwischenlösung für einen voraussichtlich nur kurzen Zeitraum vermieden. Denn es zeichnen sich Änderungen bei § 10 KWG spätestens im Jahre 2006 bei der Anpassung der Vorschriften nach dem Kreditwesengesetz an die neuen EU-Eigenmittelvorschriften ab.

Eine Aufhebung der im Gesetzentwurf bislang vorgesehenen Änderung ist vertretbar und außerdem gerechtfertigt, zumal damit keinerlei Belastungen für die Institute verbunden sind.

Zu Nummer 18 Buchstabe b (§ 12a)

Mit der Ergänzung erhält der Änderungsbefehl die sprachlich korrekte Fassung.

Zu Nummer 21 (§ 13c)

Mit der Einbeziehung der Kapitalanlagegesellschaften in den Anwendungsbereich der Vorschrift wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Kapitalanlagegesellschaften sind gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 letzter Satz der Finanzkonglomeraterichtlinie nicht nur auf Konglomeratsebene sondern auch in die Beaufsichtigung homogener Bankengruppen auf konsolidierter Basis einzubeziehen. Dies bedingt nicht nur Korrekturen im Rahmen der Konsolidierung nach § 10a KWG-E und die Anpassung der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Definitionen, sondern auch ihre Einbeziehung in die Beaufsichtigung gruppeninterner Transaktionen mit gemischten Unternehmen, die Artikel 55a der Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie) nunmehr vorsieht.

Die Ergänzung in § 13c Abs. 1 Satz 2 KWG-E ist erforderlich im Hinblick auf die vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, nähere Bestimmungen zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen von Finanzkonglomeraten durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen.

Die Ausgestaltung der Ermächtigung ist sachlich. Durch Absatz 1 Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die besagte Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf das zuständige Bundesministerium entspricht der Praxis der Beaufsichtigung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes in bundeseigener Verwaltung. Seit Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 werden die Vorschriften dieses Gesetzes durch Bundesbehörden exekutiert. Dieses soll auch in Zukunft so gelten. Für Kreditinstitute bzw. Finanzdienstleistungsinstitute an der Spitze eines Finanzkonglomerats gelten neben den bisherigen bankaufsichtsrechtlichen Kreditvorschriften künftig zusätzlich die neuen Anforderungen für Finanzkonglomerate nach den §§ 13c und 13d KWG-E.

Die einem Finanzkonglomerat angeschlossenen Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Regelung zur alleinigen Zuständigkeit der BaFin soll durch Artikel 3 des Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen festgelegt werden. Auch insoweit ist die nunmehr präzisiertere Ausgestaltung der Ermächtigung für die Rechtsverordnung zur Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten nach § 13c Abs. 2 KWG-E gerechtfertigt.

Zu Nummer 21 (§ 13d Abs. 2 Satz 1)

Die Ergänzung in § 13d Abs. 2 Satz 1 KWG-E ist erforderlich im Hinblick auf die vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, nähere Bestimmungen zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktio-

nen von Finanzkonglomeraten durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen.

Die Ausgestaltung der Ermächtigung ist sachlich. Durch § 13d Abs. 2 Satz 1 KWG-E wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die besagte Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. Die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf das zuständige Bundesministerium entspricht der Praxis der Beaufsichtigung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes in bundeseigener Verwaltung. Seit Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 werden die Vorschriften dieses Gesetzes durch Bundesbehörden exekutiert. Dieses soll auch in Zukunft so gelten. Für Kreditinstitute bzw. Finanzdienstleistungsinstitute an der Spitze eines Finanzkonglomerats gelten neben den bisherigen bankaufsichtsrechtlichen Kreditvorschriften künftig zusätzlich die neuen Anforderungen für Finanzkonglomerate nach den §§ 13c und 13d KWG.

Die einem Finanzkonglomerat angeschlossenen Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Regelung zur alleinigen Zuständigkeit der BaFin soll durch Artikel 3 des Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen festgelegt werden. Auch insoweit ist die nunmehr präzisiertere Ausgestaltung der Ermächtigung für die Rechtsverordnung zur Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten nach § 13c Abs. 2 KWG-E gerechtfertigt.

Die Einbeziehung der Deutschen Bundesbank in § 13d Abs. 4 Satz 4 KWG-E beseitigt ein Redaktionsversehen. Wie bei den anderen Anzeigepflichten auf Konglomeratebene ist die Deutsche Bundesbank auch bei den Anzeigen der Risikokonzentrationen und der bedeutenden gruppeninternen Transaktionen einzubeziehen. Die Änderung erfolgt auch im Hinblick auf einen Einklang mit dem § 13c Abs. 3 Satz 3 KWG-E.

Zu Nummer 25 (§ 29)

Bei der Ergänzung zu § 29 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um eine notwendige Anpassung infolge eines geänderten Bezugs auf die Vorschrift des § 25a in § 29 Abs. 1 Satz 2, welche auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a erfolgt ist.

Zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 31)

Mit der Änderung erhält der Änderungsbefehl die sprachlich korrekte Fassung.

Zu Nummer 35 Buchstabe e (§ 45a)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Übertragungsversehen korrigiert. Bei Erstellung der Endfassung der Gesetzesvorlage wurde die durch die kurzfristig vorgenommenen Anpassungen im Hinblick auf die Bestimmung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens bedingte notwendige satztechnische Verschiebung der Definition des nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens, regelungstechnisch irrtümlich nicht nachvollzogen.

Zu Nummer 39 Buchstabe a (§ 53b Abs. 3 Satz 1)

Bei der Ergänzung zu Artikel 1 Nr. 39 handelt es sich um eine notwendige Anpassung infolge eines geänderten Bezugs auf die Vorschrift des § 25a in § 53b Abs. 3 Satz 1, welche auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Artikel 3 Ziffer 2 erfolgt ist.

Zu Nummer 45 (§ 64g Abs. 4 Satz 3)

Da die Nummern 1 und 4 des § 64g Abs. 1 KWG-E regelungstechnisch keinen Satz 1 haben, ist die bisherige Bezugnahme auf einen Satz 1 jeweils zu streichen. Materielle Änderungen sind mit dieser redaktionellen Korrektur nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 18 (§ 104e Abs. 4)

Mit der Ergänzung erhält der Änderungsbefehl die sprachlich korrekte Fassung.

Zu Nummer 19 (§ 104l Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Übertragungsversehen korrigiert. Bei Erstellung der Endfassung der Gesetzesvorlage wurde die kurzfristig vorgenommene regelungstechnische Verlagerung der Gestaltungsbefugnisse der Bundesanstalt zur Bestimmung des übergeordneten und anzeigepflichtigen Finanzkonglomeratsunternehmens von § 104q Abs. 2 Satz 3 und § 104r Abs. 1 Satz 2 in § 104q Abs. 3 Satz 8, der auch die für § 104r Abs. 1 maßgebliche Vorentscheidung trifft, irrtümlich nicht nachvollzogen.

Zu Nummer 19 (§ 104q Abs. 3 Satz 2)

Gegenüber der vormalig vorgesehenen Formulierung, welche auf den § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den § 10 Kreditwesengesetz (KWG) ausdrücklich Bezug nahm, ist die neue Wortwahl umfassender, da nunmehr ganz allgemein auf die jeweils maßgeblichen Vorschriften nach dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz abgestellt wird. Die bisherige Formulierung war unzureichend: Bei der Bestimmung der Eigenmittel nach den branchenspezifischen Vorschriften sind neben dem § 53c VAG und § 10 KWG außerdem die Regelungen nach dem § 10a KWG und der Rechtsverordnung nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Solvabilitätsbereinigungsverordnung) zu beachten. Dies ist durch die neue, allgemein gehaltene Formulierung gedeckt. Die Vorschriften des § 53c VAG sollen im Übrigen im Rahmen der bevorstehenden Umsetzung der EU-Pensionsfonds-Richtlinie in der Weise überarbeitet werden, dass erweiterte Möglichkeiten zur Zurechnung der Kapitalkomponenten im EG-rechtlich zulässigen Rahmen geschaffen werden.

Zu Nummer 19 (§ 104r Abs. 4 Satz 4)

Die Ergänzung in § 104r Abs. 4 Satz 4 beseitigt ein Redaktionsversehen. Wie bei allen anderen Anzeigepflichten auf Konglomeratebene ist die Deutsche Bundesbank auch insoweit einzubeziehen.

Zu Nummer 21 (§ 123c Abs. 2 Satz 3)

Da die Nummern 1 und 4 des § 123 Abs. 1 regelungstechnisch keinen Satz 1 haben, ist die bisherige Bezugnahme auf einen Satz 1 jeweils zu streichen. Materielle Änderungen sind mit dieser redaktionellen Korrektur nicht verbunden.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Otto Bernhardt
Berichterstatter